

**Entgelttarifvertrag
vom 02.11.2009**

Abschluss: 02.11.2009
Gültig ab: 01.10.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelt
- § 3 Stufen der Entgeltgruppen
- § 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 5 Eingruppierung
- § 6 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 8 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- § 10 Boni/Zielvereinbarungen
- § 11 Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte
- § 12 Überleitungs- und Schlussbestimmungen
- § 13 Laufzeit

Anlage A 1: Entgelttabelle

Zwischen

dem Jüdischen Krankenhaus Berlin (im Folgenden: Arbeitgeber)

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte¹, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

§ 2

Entgelt

¹Das Entgelt bemisst sich nach der vereinbarten Entgelttabelle. ²Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. ³Es setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt sowie den Zulagen, soweit diese in Monatsbeträgen vereinbart sind. ⁴Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe gemäß der Entgelttabelle durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu dividieren.

¹ Der Begriff „Ärzte“ wird in diesem Vertrag grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

Die nachfolgende Entgelttabelle (Anlage A 1) gilt vom 01.10.2009 bis 31.10.2010 bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche.

Entgeltgruppe I	Stufe 1	3.525 €
	Stufe 2	3.725 €
	Stufe 3	3.868 €
	Stufe 4	4.115 €
	Stufe 5	4.410 €
Entgeltgruppe II	Stufe 1	4.653 €
	Stufe 2	5.043 €
	Stufe 3	5.385 €
	Stufe 4	5.585 €
	Stufe 5	5.780 €
Entgeltgruppe III	Stufe 1	5.828 €
	Stufe 2	6.170 €
Entgeltgruppe IV		6.856 €

§ 3

Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß der Anlage A1.
- (2) ¹Die Entgeltgruppen EG 1 und EG 2 umfassen fünf Stufen. ²Die Entgeltgruppe EG 3 umfasst zwei Stufen; die Entgeltgruppe EG 4 umfasst eine Stufe. ³Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (EG 1), fachärztlicher (EG 2), oberärztlicher (EG 3) bzw. Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (EG4), und zwar in
- a) Entgeltgruppe I
- Stufe 1: ab dem ersten Jahr
- Stufe 2: ab dem zweiten Jahr
- Stufe 3: ab dem dritten Jahr

Stufe 4: ab dem vierten Jahr,

Stufe 5: ab dem fünften Jahr

b) Entgeltgruppe II

Stufe 1: ab dem ersten Jahr

Stufe 2: ab dem vierten Jahr

Stufe 3: ab dem siebten Jahr

Stufe 4: ab dem zehnten Jahr

Stufe 5: ab dem dreizehnten Jahr

c) Entgeltgruppe III

Stufe 1: ab dem ersten Jahr

Stufe 2: ab dem vierten Jahr

- (3) ¹Bei der Stufenzuordnung werden alle Zeiten mit ärztlicher/ fachärztlicher/ oberärztlicher Berufserfahrung berücksichtigt. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. ⁴Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher/ oberärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/ werden.
- (4) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Stufe.

§ 5

Eingruppierung

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
EG 1	Arzt
EG 2	Facharzt
EG 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.
EG 4	Leitender Oberarzt Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes/Chefarztes vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. <u>Protokollerklärung:</u> Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einem Arzt erfüllt werden.

§ 6

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 3 Abs. 2 ergeben hätte.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

§ 7

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
 - a) für Überstunden 15 v.H.,
 - b) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
 - c) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
 - d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ³Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 1,28 Euro und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, 0,64 Euro je Stunde. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b bis d sowie Satz 3 2. Alt. wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 1 Satz 3 TV Ärzte Entgelt festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (3) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage bzw. eine Schichtzulage, für tatsächlich geleistete Schichten, nach folgenden Anspruchsvoraussetzungen:

²Wer in 10 Kalenderwochen

80 Std. Nachdienst, mindestens 2 Früh- und 2 Spätdienste

leistet, erhält 105,00 EURO monatlich.

³Wer in 14 Kalenderwochen

80 Stunden Nachtdienst

und in 10 Kalenderwochen

mindestens 2 Früh- und 2 Spätdienste

leistet, erhält 65,00 EURO monatlich.

⁴Wer in 10 Kalenderwochen

mindestens 2 Früh-, 2 Spät- und 2 Nachtdienste oder

Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden

leistet, erhält 48,00 EURO monatlich.

⁵Wer in 10 Kalenderwochen

mindestens 2 Dienste in unterschiedlichen Schichten und diese Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von 13 Stunden leistet, erhält 38,00 EURO monatlich.

§ 8

Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) ¹Überstunden sowie Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen. ²Der Freizeitausgleich ist im Dienstplan auszuweisen. ³Ist ein Ausgleich gemäß § 8 Abs. 5 Mantel-TV nicht möglich, sind diese Arbeitszeiten zu vergüten. ⁴Erfolgt kein Ausgleich, erhält der Arzt für Überstunden das Überstundenentgelt. ⁶Der Überstundenzuschlag sowie die Zuschläge für Sonn- und Feiertage sind im übernächsten Monat nach Entstehen des Anspruchs mit der Gehaltsabrechnung auszuführen.
- (2) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ergeben sich aus § 7, bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten nach § 9.

§ 9

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.
- (2) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 28 Nr. 2 TV-Ärzte/Jüdisches Krankenhaus) bezahlt. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Entgelt für Überstunden gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stunden-garantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Die danach errechnete Arbeitszeit kann statt dessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁷Für die Zeit eines Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁸Das Entgelt nach Satz 2 bis 4 entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁹Sofern das Entgelt für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag gemäß § 16 Absatz 6 TV-Ärzte/Jüdisches Krankenhaus pauschaliert wird, ist diese Nebenabrede mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.

- (3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 95 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet.
- (4) nicht besetzt
- (5) ¹Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich).
²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10

Boni / Zielvereinbarungen

- (1) Der Arbeitgeber kann mit einzelnen Ärzten individuelle Zielvereinbarungen, die die individuelle Höhe des tariflichen Gehaltes positiv beeinflussen können, vereinbaren.
- (2) Der Arbeitgeber kann besondere Leistungen durch einen Bonus anerkennen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bonus oder den Abschluss einer Zielvereinbarung.
- (4) Das Rechtsinstitut der betrieblichen Übung bei Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 11

Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte

Im Übrigen gelten für Ärzte im Sinne des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages und bis zu einer eigenen tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien, die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Tarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Tarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene

Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

§ 13

Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2009 in Kraft. Es wird eine Laufzeit bis zum 31.10.2010 vereinbart.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.10. 2010.

Berlin, 02.11.2009



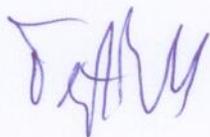
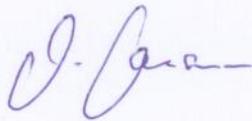
Jüdisches Krankenhaus Berlin

Marburger Bund

Landesverband Berlin-Brandenburg

vertreten durch den Vorstand

(weiterhin „Marburger Bund“)



Anlage A1 zum Entgelttarifvertrag Ärzte JKB

Entgeltgruppe I	Stufe 1	3.525 €
	Stufe 2	3.725 €
	Stufe 3	3.868 €
	Stufe 4	4.115 €
	Stufe 5	4.410 €

Entgeltgruppe II	Stufe 1	4.653 €
	Stufe 2	5.043 €
	Stufe 3	5.385 €
	Stufe 4	5.585 €
	Stufe 5	5.780 €

Entgeltgruppe III	Stufe 1	5.828 €
	Stufe 2	6.170 €

Entgeltgruppe IV		6.856 €
------------------	--	---------